

## **Hinweise zur Berücksichtigung der Verkehrssicherheit bei Gesellschaftsjagden und Nachsuchen auf Schalenwild**

Um auf den bejagbaren Flächen eines Jagdreviers die dem Jagdausübungsberechtigten obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, ist je nach örtlichen und sachlichen Gegebenheiten die Auswahl unter allen bekannten Jagdarten erforderlich. Bei den dabei zu treffenden Entscheidungen und Vorbereitungen ist die Verkehrssicherheit von öffentlichen Straßen im Umfeld der Jagdausübung in die Abwägung einzubeziehen. Dabei ist anzustreben, dass die notwendigen Entscheidungen ohne wiederholte Verwaltungsverfügungen ohne technische Einrichtungen abgewickelt werden können.

Im Einzelnen werden für die erforderlichen Abwägungen zur Durchführung von Gesellschaftsjagd oder Nachsuche folgende

### **Hinweise**

gegeben:

1. Die Bedeutung einer Straße, wie sie sich in ihrer Einstufung ausdrückt, die baulichen Gegebenheiten und Verkehrsfrequenzen/üblicherweise gefahrene Geschwindigkeiten sind Grundlage für die Entscheidung, für welche Bereiche des Jagdreviers besondere Abwägungen durchzuführen sind. Zwischen Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen ist zu unterscheiden.
2. Zu berücksichtigen sind die verschiedenen, natürlichen Gegebenheiten im Umfeld der Verkehrswege wie Topographie, Bewuchs und Gewässer sowie bereits vorhandene Schutzmaßnahmen wie Zäune und Beschilderungen.
3. Im Regelfall ist bei Autobahnen und Straßen mit 4 oder mehr Spuren ein Mindestabstand für die Jagdausübung von 500 m einzuhalten, wenn das dazwischenliegende, vorgelagerte Gelände für das flüchtende Wild ohne Erschwernis begehbar ist ( z. B. offene Feldflur, Wald ohne Unterwuchs, Obstwiesen). Der Abstand kann geringer gehalten werden, wenn die Topographie (z. B. Klüften), der Bewuchs (z. B. Dickungen) oder andere Gegebenheiten (Wasserflächen) die Geschwindigkeit des flüchtenden Wildes vermindern, ein "Sich-Stecken" ermöglichen oder die Fluchtrichtung von der Straße weggleiten. Bei Straßen von geringerer Bedeutung (zweispurige Straßen unterschiedlicher Qualifikation) kann ein geringerer Mindestabstand ausreichend sein.
4. Öffentliche Straßen sollen nicht in den bejagten Bereich einbezogen werden, es sei denn, die notwendige Verkehrssicherheit kann durch Geschwindigkeitsbeschränkungen, Straßensperrungen, Hinweisposten oder ähnliches gewährleistet werden. Schützenstände dürfen nicht auf oder unmittelbar an nicht gesperrten Straßen eingerichtet werden.

5. In der Regel sollen bei einem Abstand des bejagten Bereiches zur Straße von weniger als 500 m (siehe 3.) Hinweis- oder Warnschilder (z. B. Achtung - Treibjagd) aufgestellt werden, es sei denn, technische Sicherheitsmaßnahmen machen dies entbehrlich. Da kurzzeitig angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkungen eine wirksame Maßnahme zur Vermeidung von Kollisionen und Schäden darstellen können, ist rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass auf dafür geeigneten Strecken dazu straßenverkehrsrechtliche Anordnungen ergehen. Zur Vermeidung wiederholter Anträge sollten diese Anordnungen zugleich für folgende, zuvor anzumeldende Jagden ergehen. Wenn Geschwindigkeitsbeschränkungen oder sonstige verbindliche Verkehrsregelungen erforderlich sind, ist mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde Kontakt aufzunehmen.
6. Das Wild ist stets in eine der Straße abgewandte Richtung zu treiben.
7. Der Einsatz von Hunden zum Stöbern kann nur erfolgen, wenn dafür das doppelte des nach den obigen Hinweisen ermittelten Mindestabstandes eingehalten wird.
8. Zur Nachsuche eingesetzte Hunde dürfen bei einem Abstand von weniger als 200 m zu einer öffentlichen Straße nicht mehr geschnallt werden.
9. Maßgebend für die Vorbereitung und Durchführung von Gesellschaftsjagden und Nachsuchen ist stets die Situation vor Ort. Die obengenannten regelmäßigen Sicherheitsabstände können zusätzlich unterschritten werden, wenn die Verkehrssicherheit durch besondere technische Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Schutzzäune, Lärmschutzwände, Vollsperrung von Straßen) gewährleistet ist.

Bei jeder Jagdausübung verbleibt stets ein Restrisiko, das nicht beseitigt werden kann. Die Berücksichtigung der Hinweise soll dieses auf ein tragbares Maß reduzieren, Schadenersatzansprüche ausschließen, Strafaussprüche vermeiden und eine angemessene Erfüllung jagdlicher Aufgaben ermöglichen.